Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Sandhausen (Hardtbach) Az.: 52.04-2795-E 8
Rhein-Neckar-Kreis

Ankündigung der Vermessung und Abmarkung der neuen Flurstücke nach dem Flurbereinigungsplan vom 17.04.2019

vom 21.10.2019 .

Im Flurbereinigungsverfahren Sandhausen (Hardtbach) wird das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Flurneuordnung,

ab dem 28.10.2019 bis Abschluss der Arbeiten

Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten durchführen.

Es werden alle im Flurbereinigungsplan, sowie die in den Widerspruchsverhandlungen vereinbarten, abgemarkt dargestellten Grenzpunkte der neuen Flurstücke abgemarkt.

Dazu finden Vermessungsarbeiten auf den Flurstücken durch Mitarbeiter des Amtes für Flurneuordnung statt. Es werde Grenzzeichen eingebracht. Eine Abmarkung unterbleibt wenn das Grenzzeichen nicht ordnungsgemäß eingebracht werden kann oder nicht zumutbar ist § 6 Abs. 3 Vermessungsgesetz (VermG) und Nr. 262 VwVLV.

Die Flurstückeigentümer können bei den Vermessungsarbeiten anwesend sein.

Die Mitarbeiter des Amtes für Flurneuordnung sind nach dem Flurbereinigungsgesetz § 35 und dem Vermessungsgesetz § 17 Abs. 1 berechtigt, Flurstücke zur Vermessung zu betreten und Vermessungszeichen einzubringen.

Die Vermessungszeichen sind und bleiben Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind nach § 18 Abs. 2 (VermG) verpflichtet Vermessungs- und Grenzzeichen ohne Entschädigung zu dulden und die oberirdisch angebrachten Vermessungs- und Grenzzeichen erkennbar zu halten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungs- oder Grenzzeichen unkenntlich macht, beschädigt oder entfernt und nicht unverzüglich die Behebung des Schadens beantragt handelt nach § 19 (VermG) ordnungswidrig.

gez. Reiner Kremer

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Flurneuordnung
74889 Sinsheim, Muthstraße 4
Telefon 07261-9466-5400
Telefax 07261-9466-5454
E-Mail: flurneuordnungsamt@rhein-neckar-kreis.de